



# HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2022

Plenum

## Antrag

### Fraktion der Freien Demokraten

#### **Zu hohe Hürden bei Bürgermeister-Abwahl – Landesregierung muss die Voraussetzungen an Einwohnerzahl koppeln**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Abwahl von Bürgermeistern vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ein direktdemokratisches Verfahren darstellt. Dieses Verfahren muss aber auch in größeren Städten faktisch umsetzbar sein.
2. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass der Erfolg einer Abwahl von der Kommunengröße abhängig ist.
3. Der Landtag stellt außerdem fest, dass die Bürger mehrheitlich für die Abwahl stimmen müssen und zudem die Ja-Stimmen 30 % der Wahlberechtigten ausmachen müssen. Je nachdem, wie viele Nein-Stimmen es gibt, ist eine Wahlbeteiligung von 30 % plus x nötig, um einen Bürgermeister aus dem Amt zu entfernen. Die Hürden für eine Abwahl eines Bürgermeisters sind somit in größeren Städten zu hoch.
4. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Wahlbeteiligung in der Frankfurter Kommunalpolitik in den letzten Jahren gering war und somit das Erreichen des Quorums in größeren Städten besonders schwierig ist. Bei der vergangenen Oberbürgermeister Wahl 2018 gaben im ersten Wahlgang 37,6 % der Wahlberechtigten ihre Stimme ab, in der Stichwahl dann nur noch 30,2 %. Bei einer so geringen Beteiligung kommt es nur dann zur Abwahl, wenn mindestens 99,4 % der Stimmen "ja" lauten.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Quorum einer Abwahl durch Bürgerentscheid gemäß § 76 Abs. 4 HGO gestaffelt nach Größe der Kommune, angelehnt an die Regelung in § 8 b HGO, zu regeln.

#### **Begründung:**

Bei einer Abwahl eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamte werden die Bürger unmittelbar am Verfahren im Rahmen eines Bürgerentscheids beteiligt. Mit dieser Regelung ist den Bürgern ein neues direktdemokratisches Verfahren gegeben, das es ihnen ermöglicht, unmittelbar Einfluss auf die personalpolitischen Geschehnisse in der Gemeinde oder Stadt zu nehmen. Das direktdemokratische Korrektiv hat die Funktion eines Kontroll- und Sanktionsinstrument. Dieses darf nicht durch äußere Faktoren beeinträchtigt werden. Das Ergebnis einer Analyse der bisherigen Abwahlpraxis zeigt, dass die Abwahl von der Kommunengröße abhängig ist und dadurch häufiger in kleineren Gemeinden zu beobachten ist (DÖV 2012, S. 55). Bisher wurden durch die hessischen Stadtparlamente und Gemeindevertretungen 21 Abwahlverfahren eröffnet. In 18 Fällen führte es zwar zum Erfolg, allerdings ließen es nicht alle Amtsträger bis zum Bürgerentscheid kommen und sind nach dem Misstrauensvotum durch das Parlament zurückgetreten. Lediglich 10 Amtsträger wurden durch den Bürgerentscheid abgewählt. Bei näherer Betrachtung der Gemeinden und Städte fällt auf, dass es sich dabei nur um kleinere Gemeinden und Hanau handelte. In größeren Städten, wie Frankfurt, ist ein Quorum von 30 % der Wahlberechtigten, in Anbetracht der geringen Wahlbeteiligung, zu hoch. Die Abwahl durch Bürgerentscheid darf nicht nur in der Theorie bestehen, sondern muss auch faktisch umsetzbar sein. Das Quorum muss von der Kommunengröße bei entsprechender Staffelung abhängig gemacht werden. Als adäquates Kriterium zur Abweichung von dem 30 % Quorum kommt die Einwohneranzahl in Betracht. Dies entspricht einer Anlehnung an die Regelung zum Bürgerentscheid, gem. § 8 b HGO. Damit kann eine gerechte Anpassung des Quorums nach den örtlichen Gegebenheiten (Einwohnerzahl) geschaffen werden. Die Mehrheit muss demnach ab-

hängig von der Gemeindegröße gestaffelt werden. In Brandenburg ist das Quorum zur Abwahl bereits gestaffelt nach der Einwohneranzahl (25 % bis zu 20.000, 20 % bis 60.000, 15 % ab 60.000 Einwohner). Das Quorum sinkt bei steigender Einwohnerzahl, jedoch nicht weniger als 15 % der Wahlberechtigten.

Wiesbaden, 14. Juni 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**